

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RA260012-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Frangi

Beschluss vom 1. Juni 2026

in Sachen

A._____ AG,

Beklagte und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____,

Kläger und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung (Ladungsabnahme)**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Arbeitsgerichts Zürich, 2. Abteilung,
vom 22. April 2026 (AN200085-L)**

Unter Hinweis

- auf die Beschwerde der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) vom 28. April 2026, worin sie u.a. um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersuchte (Urk. 1),
- auf die Verfügung vom 29. April 2026, mit welcher das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen wurde (Urk. 5), sowie
- auf die Eingabe der Beklagten vom 27. Mai 2026, mit welcher sie den Rückzug der Beschwerde erklärte (Urk. 7),

in der Erwägung,

dass das Beschwerdeverfahren infolge Rückzugs der Beschwerde abzuschreiben ist (Art. 241 Abs. 3 ZPO),

dass vorliegend der Streitwert über Fr. 30'000.– liegt (Urk. 6/1 S. 2 f.), weshalb Gerichtskosten zu sprechen sind (vgl. Art. 114 lit. c ZPO e contrario),

dass die Entscheidgebühr in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen ist (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind, der Beklagten infolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) mangels rechtsrelevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO),

wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beklagten auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Kopien von Urk. 1 und 7, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 1. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Frangi

versandt am:
fh